

Beilage XX.

Bericht

des Schulausschusses über die in Angelegenheit der Schulbesucherleichterungen erfolgte Mittheilung des k. k. Landeslehrathes vom 26. Juli 1884, Zl. 424.

Hoher Landtag!

Mit dem Erlasse vom 26. Juli d. Js., Zl. 424 hat der k. k. Landeslehrath auf Grund einer Eröffnung des h. k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 29. Mai d. Js., Zl. 23196 die in voriger Session vom h. Landtage vorgelegten Petitionen von 56 Gemeinden des Landes um Schulbesucherleichterungen erledigt.

Diese Erledigung ist im Wesentlichen bereits vom Landesauschusse vorgelegt und vom hohen Landtage anlässlich der Verhandlung des Rechenschaftsberichtes zur Kenntniß genommen worden, und es fand in Folge dessen der Schulausschuß nur einen Punkt dieses Erlasses noch in weitere Verhandlung zu ziehen, und denselben einem h. Landtage unter kurzer Begründung eines hierauf bezüglichen Antrages hiemit vorzulegen.

Es fand nämlich die von den petitionirenden Gemeinden gestellte Forderung der Sonntagsschule folgende Erledigung:

„Was den in den Petitionen angestrebten sonntäglichen Fortbildungsunterricht nach vollendetem schulpflichtigen Alter anbelangt, so könnte laut Eröffnung des h. k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht eine solche Einrichtung im Sinne der §§. 10 und 59 des Gesetzes vom 2. Mai 1883 (Schulgesetznovelle) nur im Wege der Landesgesetzgebung getroffen werden, in welcher Beziehung der Landesvertretung die Initiative überlassen werden muß.“

Die hier angeführten Gesetzesbestimmungen räumen der Landesgesetzgebung das Recht ein, in Betreff spezieller Lehrkurse für die der Schulpflichtigkeit entwachsene Jugend, welche mit einzelnen Schulen verbunden werden, die geeigneten Anordnungen zu treffen.

Da es sich hiebei um eine Frage handelt, welcher von der Mehrzahl unserer Gemeinden ein großes Gewicht beigelegt wird, um eine Institution, die sich in vielen Gemeinden ohne gesetzlichen Zwang seit Jahren erhalten hat, bei der Kürze der Zeit jedoch eine eingehende Behandlung dieses Gegenstandes in gegenwärtiger Session nicht mehr möglich erscheint, glaubt der gefertigte Schulaus-

schuß einem hohen Landtage die Einleitung der Vorarbeiten empfehlen zu müssen, wodurch das Zustandekommen eines bezüglichen Landesgesetzes in nächster Session ermöglicht würde, und stellt daher den

A n t r a g :

„Es sei der Landesausschuß zu beauftragen, entweder selbst oder durch einen aus seiner Mitte zu wählenden Ausschuß unter Beizug von Fachmännern die Frage einer im Wege der Landesgesetzgebung einzuführenden Sonntagschule für die der Schulpflicht entwachsene Jugend in eingehende Erwägung zu ziehen, einen bezüglichen Gesetzentwurf auszuarbeiten und dem Landtage in nächster Session in Vorlage zu bringen.“

Bregenz, 9. September 1884.

Johannes Thurnher,
Obmann.

Johann Kohler,
Berichterstatter.

